

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PC260006-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. K. Vogel und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

## **Beschluss vom 26. Juni 2026**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Klägerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Kanton Zürich,**

Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

sowie

**B.** \_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligter

betreffend **Ehescheidung (unentgeltliche Rechtsvertretung / Honorar)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht  
Bülach vom 2. März 2026 (FE240325-C)**

### **Erwägungen:**

1.1 Am 25. November 2024 machte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin), vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (fortan Verfahrensbeteiligter), eine Scheidungsklage bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 5/1). Gleichzeitig ersuchte sie um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 5/1 S. 2). Mit Verfügung vom 17. September 2025 wies die Vorinstanz das Gesuch der Klägerin um Leistung eines Prozesskostenvorschusses ab, bewilligte der Klägerin die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte ihr in der Person des Verfahrensbeteiligten einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 5/51). Das Scheidungsurteil erging am 7. November 2025 (Urk. 5/60). Mit Eingabe vom 25. Februar 2025 ersuchte der Verfahrensbeteiligte unter Beilage seiner Kostennote um eine Entschädigung aus der Gerichtskasse in der Höhe von Fr. 3'294.65 (Urk. 5/67-68). Mit Verfügung vom 2. März 2026 setzte die Vorinstanz die Entschädigung des Verfahrensbeteiligten für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Klägerin auf Fr. 3'294.65 (inkl. Mehrwertsteuer) fest und wies die Klägerin auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hin (Urk. 2 S. 2 = Urk. 5/69 S. 2).

1.2 Gegen diese Verfügung erhob die Klägerin mit Eingabe vom 6. März 2026 fristgerecht (Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 5/70) Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 1 S. 1):

"Die Honorarnote von CHF 3'924.65 sei aufgrund grober Verletzung der anwaltlichen Sorgfaltspflichten (Art. 398 OR) und nachgewiesener prozessualer Versäumnisse vollständig zu annullieren."

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 5/1-70). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1 Zur Beschwerde gegen den Entschädigungsentscheid ist primär der unentgeltliche Rechtsbeistand legitimiert. Gegenpartei (Beschwerdegegner) ist der Staat. Die unentgeltlich vertretene Partei ist demgegenüber nicht legitimiert, die Entschädigung mit dem Ziel einer Erhöhung anzufechten, da ihr insoweit ein schutzwürdiges Interesse fehlt. Demgegenüber kommt der unentgeltlich vertrete-

nen Partei aufgrund der Nachzahlungspflicht (Art. 123 ZPO) die Legitimation zur Beschwerde zu, wenn sie eine zu hohe Entschädigung ihres unentgeltlichen Rechtsbeistandes geltend macht (BK ZPO-Sarbach Art. 122 N 46 f; DIKE-Komm ZPO-Huber, Art. 122 N 28; BGer 5A\_438/2022 vom 31. August 2023 E. 1.2; BGer 4A\_511/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 1.3). Da die Klägerin vorliegend eine übersetzte Entschädigung des Verfahrensbeteiligten geltend macht (Urk. 1), ist sie zur Beschwerde legitimiert.

2.2 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog, der Klägerin sei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt worden. Diese habe dem Gericht die Honorarnote über Fr. 3'294.65 (inkl. Barauslagen und MWST) eingereicht. Die Honorarnote gebe zu keinen Bemerkungen Anlass und sei ausgewiesen. Sie sei daher zu genehmigen (Urk. 2 S. 2).

4.1 Die Klägerin macht in ihrer Beschwerde im Wesentlichen geltend, der Verfahrensbeteiligte habe das Mandat mangelhaft geführt und seine anwaltlichen Sorgfaltspflichten verletzt. Sie wirft ihm insbesondere eine widersprüchliche Prozessführung, eine ungenügende Substantiierung ihrer Ansprüche, eine ungenügende Wahrnehmung ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich sowie eine fehlerhafte Aufklärung über Rechtsmittelfristen vor. Aufgrund dieser

Pflichtverletzungen erachte sie die festgesetzte Honorarforderung als ungerechtfertigt und beantrage deren vollständige Annullierung (Urk. 1 S. 1 f.).

4.2 Der unentgeltliche Rechtsbeistand steht kraft seiner gerichtlichen Bestellung in einem besonderen öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen, welches ihm dem Staat gegenüber einen Honoraranspruch verleiht und die Übernahmepflicht sowie die Beendigung des Mandats regelt. Gleichzeitig hat der Rechtsbeistand mit der betreffenden Partei einen privatrechtlichen Auftrag abzuschliessen. Das Mandatsverhältnis wird dabei vom öffentlichrechtlichen Verhältnis des Rechtsbeistands zum Gemeinwesen überlagert. Die Haftung des Rechtsbeistands für Sorgfaltsmängel richtet sich alleine nach dem privatrechtlichen Rechtsverhältnis. Die betreffende Partei hat sich bei sorgfaltswidrigem Verhalten des unentgeltlichen Rechtsbeistands daher alleine an ihn zu halten, um einen allfälligen Schaden gedeckt zu erhalten (BGE 143 III 10 = Pra 106 Nr. 101, E. 3.1; ZK ZPO-Emmel, Art. 119 N 11 f.; Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Rz. 464 ff., insb. Rz. 469).

4.3 Was den erwähnten Honoraranspruch angeht, räumt Art. 122 ZPO dem unentgeltlichen Rechtsbeistand im Zivilprozess einen Anspruch auf "angemessene" Entschädigung ein. Die Tarifhoheit bei der Festsetzung der Prozesskosten ist Sache der Kantone (vgl. Art. 96 ZPO). Im Kanton Zürich richtet sich die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Massgebende Bemessungskriterien bilden dabei insbesondere die Verantwortung des Rechtsvertreters, der notwendige Zeitaufwand sowie die Schwierigkeit des Falles (vgl. § 2 Abs. 1 AnwGebV).

4.4 Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes richtet sich nach den Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 AnwGebV. Die Klägerin begründet ihre Beschwerde indessen weitgehend mit behaupteten Pflichtverletzungen des Verfahrensbeteiligten. Sie beanstandet damit in erster Linie die Art und Weise der Mandatsführung und nicht die Bemessung der Entschädigung als solche. Ob der Verfahrensbeteiligte das Mandat sachgerecht geführt oder anwaltliche Sorgfaltspflichten verletzt hat, ist im Rahmen der Festsetzung der Entschädigung gegenüber dem

Staat nicht zu prüfen. Solche Fragen betreffen das privatrechtliche Auftragsverhältnis zwischen dem Verfahrensbeteiligten und der Klägerin. Allfällige Ansprüche aus einer behaupteten Schlechterfüllung des Mandats wären nach dem Gesagten gegebenenfalls gestützt auf das Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) auf dem Zivilweg geltend zu machen. Soweit die Klägerin auf die von der Vorinstanz erwähnte unterdurchschnittliche Komplexität des Verfahrens verweist und sich damit auf ein Bemessungskriterium im Sinne von § 2 Abs. 1 AnwGebV bezieht, bleibt es bei pauschalen Ausführungen. Sie legt insbesondere nicht dar, weshalb die geltend gemachten Aufwendungen deshalb nicht erforderlich gewesen oder die festgesetzte Entschädigung deshalb überhöht gewesen sein soll. Nach dem Gesagten gelingt es der Klägerin nicht darzulegen, dass die Vorinstanz die Honorarnote des Verfahrensbeteiligten zu Unrecht genehmigt bzw. die Entschädigung überhöht festgesetzt hat. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 3'294.65 ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 350.– festzusetzen. Diese Kosten sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin infolge ihres Unterliegens, dem Beschwerdegegner und dem Verfahrensbeteiligten mangels erheblicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 350.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner und den Verfahrensbeteiligten unter Beilage einer Kopie von Urk. 1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'294.65.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 26. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:

jo